



Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung über die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten der Stadt Kenzingen (KiTa-Satzung) in der Fassung vom 25.07.2019 mit Änderungen vom 24.06.2021; 06.07.2023 und vom 05.06.2025

- Konsolidierte Fassung; gültig ab 01.09.2025 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.07.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zielsetzung

1. Die Stadt Kenzingen hält für alle Kinder, die im Gebiet der Stadt Kenzingen und ihrer Ortsteile wohnen und deren Betreuung in einer Kindertagesstätte gewünscht wird, ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis hin zum Schuleintritt einen Betreuungsplatz vor.
2. Die Stadt Kenzingen strebt eine gemeinsame Betreuung und Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder (Inklusion) nach den näheren Bestimmungen des § 4 dieser Satzung an.
3. In den städtischen Kindertagesstätten werden nach Möglichkeit und Bedarf folgende Betreuungsangebote vorgehalten: Krippen-/Kleinkindbetreuung, Regelbetreuung, Betreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten, Betreuung mit Verlängerten Betreuungszeiten und Ganztagesbetreuung.

3.1 Krippenbetreuung (KR)

In Kinderkrippen werden Kinder ab einem bis unter drei Jahren für 30 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 6,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag.

3.2 Krippenbetreuung 35 (KR 35)

In Kinderkrippen 35 werden Kinder ab einem bis unter drei Jahren für 35 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 7,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag. Optional kann ein warmes Mittagessen hinzugebucht werden.

3.3 Regelbetreuung (RG)

In der Regelbetreuung werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für höchstens 30,5 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst mindestens 5,0 Stunden, höchstens aber 7,5 Stunden, die sich auf Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, unterbrochen von einer Mittagspause, verteilen.

3.4 Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

In Verlängerter Öffnungszeit werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 30 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 6,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag.

3.5 Verlängerte Öffnungszeit 35 (VÖ 35)

In Verlängerter Öffnungszeit 35 werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 35 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst 7,0 Stunden ununterbrochen am Vormittag. Optional kann ein warmes Mittagessen hinzugebucht werden.

3.6 Verlängerte Betreuungszeit (VB)

In Verlängerter Betreuungszeit werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 33 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst mindestens 5,5 Stunden, höchstens aber 8,25 Stunden, die sich auf Vormittags- und Nachmittagsbetreuung, unterbrochen von einer Mittagspause, verteilen.

3.7 Ganztagesbetreuung (GT)

In Ganztagesbetreuung werden Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für 45 Stunden in der Woche betreut. Die tägliche Betreuungszeit umfasst durchgängig mindestens 8,0 Stunden, höchstens aber 9,0 Stunden. Die Betreuung beinhaltet ein warmes Mittagessen.

§ 2 Organisation

Die Stadt Kenzingen ist Träger der Kindertagesstätten gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Die Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Gemäß Sozialgesetzbuch - Achtes Buch werden Kindertagesstätten dem Bereich der Jugendhilfe zugeordnet.

§ 3

Leitlinien und Arbeitsgrundlagen

Für die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten gelten folgende Leitlinien und Grundlagen:

1. Die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten bilden vornehmlich das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), das Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG) sowie das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinderpflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG).
2. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben erstellt jede städtische Einrichtung eine Konzeption. In dieser ist die inhaltlich-konzeptionelle Arbeit, die von der jeweiligen städtischen Kindertagesstätte erarbeitet und angeboten wird, dargestellt und erläutert.
3. Ergänzend gelten folgende Grundgedanken der Stadt Kenzingen zur öffentlichen Jugendhilfe:

3.1. Allgemeines

Die öffentliche Jugendhilfe ist vorrangig Aufgabe des Landkreises Emmendingen. Insoweit ist dieser auch unmittelbar dafür zuständig, die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinde zu gewährleisten. Darüber hinaus versteht es die Stadt Kenzingen als verpflichtende Aufgabe, die Jugendhilfe innerhalb des gesetzlichen Rahmens auszugestalten und freiwillig darüber hinaus zu fördern und zu unterstützen. Die Stadt Kenzingen versteht die öffentliche Jugendhilfe weiter auch als Teil der örtlichen Sozialplanung. Dies beinhaltet die Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Betreuungsplätzen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus § 3 KiTaG.

3.2. Pflege und Erziehung der Kinder

3.2.1. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern (Sorgeberechtigte) und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Die Stadt Kenzingen ordnet ihre öffentliche Jugendhilfe diesem sozialen Grundrecht und der damit verbundenen Verpflichtung der Sorgeberechtigten unter. Sie anerkennt aber ebenso das gemäß SGB VII verbriefte Recht junger Menschen auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit an.

3.2.2. Die städtischen Kindertagesstätten fördern die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und unterstützen und ergänzen die Erziehung und Bildung in der Familie. Diesen Zielen nachrangig ist die Unterstützung der Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

3.2.3. Neben der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sind die Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung, die Befähigung zur Zusammenarbeit, zu Leistung und zu Kreativität, die Befähigung zum sozialen Zusammenleben, die Ausbildung schöpferischer Fähigkeiten, Förderung der Team- und Toleranzfähigkeit sowie die Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten weitere Erziehungsziele.

3.3. Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Sorgeberechtigten und Fachbehörden.

Die Einrichtungen sowie die Sorgeberechtigten sind zur regelmäßigen und engen Zusammenarbeit angehalten. Es wird ein partnerschaftlicher und kooperativer Umgang angestrebt. Selbiges gilt für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden.

§ 4

Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen

1. Die inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, ist ein grundsätzliches Ziel der Stadt Kenzingen. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien zur inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), den Regelungen des SGB VIII, des KiTaG sowie des Orientierungsplans Baden-Württemberg.
2. Behindert sind Kinder, bei denen eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) festgestellt ist. Von einer Behinderung bedrohte Kinder sind gleichgestellt, sofern zu befürchten ist, dass eine Behinderung im Sinne des SGB IX eintreten wird. Die bloße heilpädagogische Betreuung eines Kindes reicht für den Begriff „von Behinderung bedroht“ nicht aus. Der Nachweis erfolgt durch:
 - 2.1. Ein fachärztliches Gutachten, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält,
 - 2.2. ein Fördergutachten einer anerkannten Beratungsstelle, wenn der Träger die darin enthaltenen Aussagen für ausreichend hält.
 - 2.3. Dem Träger ist es in den Fällen des 2.1. und 2.2. vorbehalten, das Gesundheitsamt zu konsultieren.
3. Die organisatorischen Voraussetzungen werden in einer zu bestimmenden Kindertagesstätte nach Anhörung aller Beteiligten vom Träger vorgehalten.

4. Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Inklusionskindern ist die Bereitschaft der Sorgeberechtigten, ihre Kinder während der Aufenthaltszeit in den Kindertagesstätten integrativ betreuen zu lassen. Der erforderliche Betreuungsumfang ist seitens der Sorgeberechtigten durch die Konsultation eines Facharztes oder einer anerkannten Beratungsstelle feststellen zu lassen. Dem Träger ist es vorbehalten, das Gesundheitsamt zu konsultieren. Alles Weitere kann in einer Dienstanweisung geregelt werden.
5. Die Betreuung von Inklusionskindern kann nur dann und nur solange erfolgen, wie die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen und Möglichkeiten bestehen. Im Übrigen muss die Betreuung eines Inklusionskindes auch tatsächlich möglich sein.
6. Der zeitliche Betreuungsumfang kann in Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger einschränkt oder auf eine bestimmte Tageszeit festgelegt werden.
7. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitwirkung, insbesondere zur Mitwirkung bei der finanziellen Sicherung, verpflichtet.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

1. In den Kindertagesstätten werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Folgemonats.
2. Kinder, deren Aufnahme in städtischen Kindertagesstätten beantragt wird, sind vorher ärztlich untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist bei Anmeldung des Kindes der Einrichtungsleitung unaufgefordert vorzulegen. § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und die Platzvergabe erfolgt zentral durch den Träger. Die Sorgeberechtigten erhalten über die Entscheidung und über die Aufnahme des Kindes eine schriftliche Nachricht.

§ 6

Aufnahme

1. Die Voranmeldung auf einen Betreuungsplatz für das jeweils neue Kindergartenjahr hat bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit den Sommerferien. Die Voranmeldung hat schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen.
2. Wünsche der Sorgeberechtigten in Bezug auf die Aufnahme des Kindes in einer bestimmten Einrichtung oder in einer bestimmten Betreuungsgruppe, werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch der Sorgeberechtigten auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.

3. Ohne schriftliche Zustimmung des Trägers dürfen Kinder in den städtischen Einrichtungen nicht, auch nicht vorübergehend oder zeitweise, betreut werden.

§ 7 Abmeldung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Träger schriftlich zu übersenden.
2. Die Schulanfängerkinder dürfen bis zur Einschulung die Einrichtung besuchen. Bei dem Wechsel von der Einrichtung in die Schule bedarf es keiner schriftlichen Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.
3. Der Träger kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn
 - 3.1. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 3.2. der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 8 Betreuungsausschluss

1. Verzichten Sorgeberechtigte länger als vier Wochen auf die Betreuung ihrer Kinder, ohne die Einrichtungsleitung zu unterrichten, kann das Kind auf Antrag der Einrichtungsleitung durch den Träger vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Zuvor sollen die Sorgeberechtigten angehört werden.
2. Bei einer Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder eines in der Familie wohnenden Dritten an einer ansteckenden Krankheit, ist das Kind vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, die Einrichtungsleitung oder eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung über die Erkrankung zu unterrichten.

Ansteckende Krankheiten sind beispielsweise ansteckende Darmerkrankungen, Diphtherie, Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten, Keuchhusten, Kinderlähmung, Kopfläuse, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Vor der Wiederaufnahme der Betreuung des Kindes kann die Einrichtungsleitung von den Sorgeberechtigten die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 9

Erkrankung der Kinder

1. Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, die Betreuung von Kindern gegenüber den Sorgeberechtigten abzulehnen. Dies gilt insbesondere bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Diarrhöe, Fieber oder dergleichen. Bei Abwesenheit der Einrichtungsleitung entscheidet die für die Betreuung des Kindes zuständige pädagogische Fachkraft.
2. In Zweifelsfällen haben die Sorgeberechtigten auf Verlangen der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
3. Erkrankungen der Kinder haben keine Auswirkungen auf die Bemessung und Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 10

Öffnungszeiten

1. Die Festsetzung der regelmäßigen Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätten erfolgt, auf Vorschlag der Einrichtungsleitung durch den Träger der Einrichtung. Zuvor ist der Elternbeirat zu hören.
2. Die Öffnungszeiten nach Absatz 1 sind nach Möglichkeit zwischen 7.00 Uhr und 17.30 Uhr vorzusehen. Sie orientieren sich bei ihrer Festlegung an dem zeitlichen Betreuungsbedarf.

§ 11

Benutzungsgebühren

1. Grundsätze
 - 1.1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den Sorgeberechtigten Benutzungsgebühren gem. Ziffer 4 erhoben.
 - 1.2. Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners, nach der Betreuungsform und nach dem Umfang der Betreuungszeit.
 - 1.3. Erscheint ein Kind nicht zum festgesetzten Aufnahmetermin und verzichten die Sorgeberechtigten schlüssig oder durch ausdrückliche Erklärung auf die Aufnahme und Betreuung des/der Kindes/Kinder, so wird eine Benutzungsgebühr in Höhe des vollen monatlichen Betrages erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
 - 2.1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der städtischen KiTa, soweit § 9 Abs. 1.3 nicht anzuwenden ist. Bei Aufnahme von Kindern ab dem 15. des laufenden Monats wird die Hälfte der Benutzungsgebühr berechnet.
 - 2.2. Es handelt sich um pauschalierte monatliche Benutzungsgebühren. Insoweit werden Benutzungsgebühren bei allgemein üblichen Ferienschließungen nicht erstattet. Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
 - 2.3. Benutzungsgebühren werden auch dann nicht erstattet,
 - 2.3.1 bei vorübergehender Schließung der KiTa die nicht vom Träger zu vertreten ist (höhere Gewalt),
 - 2.3.2 bei Erkrankungen des Kindes/der Kinder, die einen vorübergehenden Ausschluss von der Betreuung in der KiTa erfordern,
 - 2.3.3 bei Schließung der KiTa aus betriebsinternen Gründen, wenn der Elternbeirat zugestimmt hat. Die Zustimmung des Elternbeirates ist nicht erforderlich bei gesetzlich vorgeschriebenen oder mehrtägigen betriebsbedingten Schließungen.
3. Allgemeine Bemessungsgrundsätze der Benutzungsgebühren
 - 3.1. Dem Grundbetrag, den die Sorgeberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder in den städtischen KiTa beim Träger zu entrichten haben, liegt die Regelbetreuung von höchstens 6,5 Zeitstunden nach § 1 Abs. 3 Ziff. 3.2 dieser Satzung zugrunde.
 - 3.2. Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltsberechtigzte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr entsprechend Ziffer 6 neu festgesetzt.

4. Gebührenhöhe

I. Regelbetreuung - 30,5 Wochenstunden**Verlängerte Öffnungszeiten - 30 Wochenstunden****Verlängerte Betreuungszeit - 33 Wochenstunden**

4.1	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	245 Euro
4.2	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	220 Euro
4.3	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	165 Euro
4.4	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	110 Euro
II. Verlängerte Öffnungszeiten – 35 Wochenstunden		
4.5	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	305 Euro
4.6	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	275 Euro
4.7	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	210 Euro
4.8	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	140 Euro
III. Ganztagesbetreuung – 45 Wochenstunden		
4.9	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	495 Euro
4.10	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	450 Euro
4.11	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	340 Euro
4.12	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	225 Euro

IV. Kleinkindbetreuung - 22,5 Wochenstunden		
4.13	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	360 Euro
4.14	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	325 Euro
4.15	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	245 Euro
4.16	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	165 Euro
V. Krippenbetreuung - 30 Wochenstunden		
4.17	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	475 Euro
4.18	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	430 Euro
4.19	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	325 Euro
4.20	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	215 Euro
VI. Krippenbetreuung - 35 Wochenstunden		
4.21	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit einem Kind beträgt die Gebühr	565 Euro
4.22	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit zwei Kindern beträgt die Gebühr	510 Euro
4.23	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit drei Kindern beträgt die Gebühr	385 Euro
4.24	Für die Betreuung eines Kindes aus einer Familie mit mindestens vier Kindern beträgt die Gebühr	255 Euro

5. Zahlung der Benutzungsgebühren

- 5.1 Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus dem Träger der KiTa zu überweisen. Bleiben Sorgeberechtigte zwei monatliche Benutzungsgebühren in Verzug, gilt das Kind als abgemeldet.
Die Abmeldung wird wirksam am 10. des Monats, der dem zweimonatigen Zahlungsverzug folgt. Diese Regelung entbindet die Sorgeberechtigten nicht von ihrer Verpflichtung, rückständige Benutzungsgebühren zu zahlen.
Bei Abmeldung aus Zahlungsverzug ist eine Wiederaufnahme des Kindes nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn besondere Gründe, die in der Person des Kindes liegen, vorhanden sind und wenn die rückständigen Benutzungsgebühren von den Sorgeberechtigten einschließlich aller Nebenkosten ausgeglichen wurden.
- 5.2 Kann eine Betreuung der Kinder aus Gründen, die in ihrer Person liegen (Krankheit) in der KiTa nicht erfolgen oder verzichten Sorgeberechtigte vorübergehend auf eine Betreuung, so bleibt die Zahlungspflicht für die maßgebenden vollen Benutzungsgebühren bestehen.
- 5.3 Bei Schuleintritt eines Kindes endet die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr mit der Abmeldung durch die Einrichtungsleitung des Kindes aus der KiTa.
- 5.4 Verändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Ziffer 3.2 ist dies umgehend der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Gebührenänderung wird zum 1. des Folgemonats berücksichtigt. Bei verspäteter Mitteilung werden daraus resultierende Gebührenminderungen höchstens drei Monate rückwirkend berücksichtigt.

§ 12

Schließzeiten der Kindertagesstätten

1. Die Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten werden in Anlehnung an die landeseinheitlich geregelten Schulferien festgesetzt. Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt auf Vorschlag durch die Einrichtungsleitung durch den Träger. Zuvor ist der Elternbeirat zu hören. Die Schließzeiten werden jährlich im Voraus festgesetzt.
2. Müssen städtische Kindertagesstätten aus besonderem Anlass geschlossen werden, sind die Sorgeberechtigten möglichst zeitnah zu unterrichten. Die Entscheidung trifft der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 13

Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

1. Die in eine städtische Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder genießen gemäß Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) Versicherungsschutz gegen Unfall für

- 1.1. alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertagesstätte zusammenhängen (tägliche Betreuung, Ausflüge, Veranstaltungen, Feste),
 - 1.2. den direkten Weg zur und von der Tagesstätte,
 - 1.3. Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks, sofern es sich dabei um eine Veranstaltung handelt, die auf Veranlassung der Fachkräfte durchgeführt wird.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 24 Stunden, zu melden. Die Meldung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten an die Einrichtungsleitung.
 3. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung beweglicher Sachen der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, wenn dem Träger oder einer für den Träger tätigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
 4. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten. Im Übrigen obliegt die Pflicht zur Aufsicht ausschließlich den Sorgeberechtigten.
 5. Während der Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücksbereichs, obliegt die Aufsichtspflicht der eingesetzten pädagogischen Fachkraft. Sind mehrere Fachkräfte eingesetzt, üben sie die Aufsicht gemeinsam aus. Dies gilt nicht, wenn einer Fachkraft die Aufsicht von der Einrichtungsleitung ausdrücklich übertragen worden ist.
 6. Sollen Kinder ohne Begleitung Volljähriger den Heimweg antreten, bedarf es hierfür einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

§ 14 Mitwirkung der Eltern

1. Die Eltern der in einer städtischen Kindertagesstätte betreuten Kinder werden durch den jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten.
2. Die Beteiligung der in den städtischen Kindertagesstätten gebildeten Elternbeiräte richtet sich nach den Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Kenzingen, 06.06.2025


Dirk Schwier
Bürgermeister



Az.: 460.15

Stand: 05.06.2025

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur KiTa-Satzung der Stadt Kenzingen

Kindertagesstätte Franziskanergarten

Klostergasse 1
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Kinderhaus

Balgerstraße 4
79341 Kenzingen

**Naturkindergarten Buntspechte
im Forlenwald Kenzingen**

Postadresse: Balgerstraße 4
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Schnellbruck

Alte Straße 1
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Wonnental

Einfangweg 8
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Bombach

Karlstraße 23
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Nordweil

Hochwaldstraße 22
79341 Kenzingen

Kindertagesstätte Breitenfeld

Heimlinzbühl 26
79341 Kenzingen